

Nachtrag 1

zum

Anschlussvertrag vom 4. Juni 2012/4. September 2012

zwischen

Politische Gemeinde Geroldswil, vertreten durch den Gemeinderat,
Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil

und

Politische Gemeinde Oberengstringen, vertreten durch den Gemeinderat, Zürcher-
strasse 125, 8102 Oberengstringen (Anschlussgemeinde)

über die Errichtung und Führung einer Berufsbeistandschaft

1. Einleitung

Gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR), welches per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, bilden die Politischen Gemeinden Geroldswil und Oberengstringen seit 1. Januar 2013 auf unbestimmte Zeit eine Berufsbeistandschaft nach den Bestimmungen des Anschlussvertrages vom 4. Juni 2012/4. September 2012.

Per 1. Januar 2016 schliesst sich die Politische Gemeinde Weiningen der Berufsbeistandschaft mit neuer Bezeichnung „Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal“ an. Dieser Bedarf einer Vertragsanpassung des Anschlussvertrages mit der Politischen Gemeinde Oberengstringen.

2. Vertragliche Anpassungen

Der Anschlussvertrag vom 4. Juni 2012/4. September 2012 wird in folgenden Ziffern angepasst:

2.1 Bezeichnung (Art. 2)

Die Politische Gemeinde Geroldswil bildet **mit den angeschlossenen Gemeinden** unter der Bezeichnung „**Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal**“ auf unbestimmte Zeit eine Berufsbeistandschaft.

2.2 Aufgaben (Art. 4)

Die **Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal** erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutz, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zugewiesen sind:

- a) Die Führung von vormundschaftlichen Massnahmen im Auftrag der KESB Bezirk Dietikon.
- b) Die Rechtshilfe für Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie für Berufsbeistandschaften im In- und Ausland
- c) Die Berichterstattung, Klientenbuchführung und Rechnungsablage nach den gesetzlichen Richtlinien.
- d) Informationspflicht gegenüber der KESB Dietikon (fachlich) und der Vertragsgemeinde gemäss Art. 6 (organisatorisch).

2.3 Aufsicht und Zuständigkeit (Art. 5)

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde führt die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft. Er ist für alle Entscheide zuständig, die der Gemeindevorstand obliegen, soweit sie nicht an den Ressortvorstand oder Verwaltungsangestellte delegiert sind.

Die **Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal** ist in der Gemeinde Geroldswil in den Aufgabenbereich des Ressorts Soziales integriert.

2.4 Anstellungsverhältnis (Art. 6)

Die Mitarbeitenden der **Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal** stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde.

2.5 Versicherung und Haftung (Art. 8)

Die Sitzgemeinde schliesst für die **Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal** die notwendigen Versicherungen ab.

2.6 Kostenverteiler und Verrechnung (Art. 11)

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von **den, der Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal angeschlossenen, Gemeinden** getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31.12. des Rechnungsjahres
- b) 2/3 aufgrund der abgeschlossenen und laufenden Fälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Die Kosten werden bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Der Beitrag der Anschlussgemeinde ist jeweils innert 30 Tagen zu entrichten. Die Sitzgemeinde behält sich vor, im 2. Quartal des Rechnungsjahres eine Teilzahlung in Rechnung zu stellen.

Aufwendungen und Erträge, welche nach dem 31. Dezember 2015 entstehen, werden der von der KESB verfügbaren Berichtsperiode zugeordnet und anteilmässig auf die entsprechenden Rechnungsjahre sowie nach dem im jeweiligen Kalenderjahr massgebenden Kostenteilschlüssel aufgeteilt. Die Gutschriften oder Belastungen werden in der laufenden Betriebskostenrechnung berücksichtigt.

2.7 Vertragsanpassung und -änderung (Art. 14)

Der Beitritt weiterer Gemeinden **zur Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal** ist jederzeit möglich. **Dies bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe aller Anschlussgemeinden.**

3. Gültigkeit und Ausfertigung

Dieser Nachtrag tritt nach der Zustimmung des Gemeinderates Geroldswil und Oberengstringen per 1. Januar 2016 in Kraft.

Geroldswil, 29. Juni 2015

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber

Oberengstringen,

Gemeinderat Oberengstringen



André Bender
Gemeindepräsident



Peter Menzi
Gemeindeschreiber